



3. Kurseinheit StPO

Wiederholungsfälle:

A. A hat, um ihren damaligen Liebhaber zu schützen, einen Meineid (§ 154 StGB) begangen. Von Gewissensbissen geplagt hat sie sich selbst angezeigt. Sie hat keine Vorstrafen und ist geständig. Welches Gericht ist sachlich zuständig?

→ **Schöffengericht, da Verbrechen**

B. X wollte B einen Streich spielen und hat ihn in einem sehr kleinen Raum eingesperrt. B erlitt deshalb einen Herzinfarkt und verstarb. Damit hatte X in keiner Weise gerechnet. Welches Delikt hat X verwirklicht und welches Gericht ist sachlich zuständig?

→ **§§ 239 Abs. 1, 4 StGB**

→ **LG, Schwurgerichtskammer nach § 74 Abs. 2 Nr. 9 GVG**

Wiederholungsfragen:

- A. Was ist der Unterschied zwischen einer echten und einer unechten Wahlfeststellung?
- B. Nenne die Voraussetzungen für eine wirksame Strafantragsstellung!
- C. Was ist eine Tat im Sinne der StPO?
- D. Wo ist die Strafverfolgungsverjährung geregelt?

Beweismittel:

Welche Beweismittel sind im Strengbeweisverfahren zulässig?

Sachverständige

Augenschein

Beschuldigteneinlassung

Urkunden

Zeugen

Zu Aussagen:

→ §§ 249 ff

→ § 249 - Mündlichkeit

→ § 250 - Unmittelbarkeit

Fall zur Unmittelbarkeit:

A ist wegen § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB angeklagt. Er ist mit 1,3 ‰ gefahren und hätte deshalb beinahe die Zeugin Z angefahren. Z ist wegen einer Grippeerkrankung nicht in der Hauptverhandlung anwesend.

1. Kann ihr polizeiliches Vernehmungsprotokoll verlesen werden?
2. Kann das BAK-Wert-Gutachten verlesen werden?

3. Kurseinheit StPO

Zu1:

- Grds. nach § 250 (-)
- Ausn. nach § 251 Abs. 1 Nr. 3?
Hier (-), da absehbare Zeit

=> Keine Verlesung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls

Zu 2:

Verlesung möglich nach § 256 Abs. 1 Nr. 3, 4

Schweigerechte im Überblick:

Umfassend

Beschuldigter

- § 114 b
- § 136 I 2
- § 243 V

Zeuge mit ZVR

- §§ 52 - 54

Beschränkt

Zeuge mit AVR

- § 55

Verwertung früherer Aussage durch:

- Protokollverlesung?
- Vorhalt?
- Zeugnis der Verhörsperson?

Fall 4:

Ausgangsfall:

Frage 1: Strafbarkeit der F

I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2

1. Grundtatbestand (+)
2. Erfolgsqualifikationstatbestand
 - a) Nr. 1 (-)
 - b) Nr. 3 (+)

...(+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 (+,-) (a.A. vertretbar)

III. § 185 (-)

Frage 2: Schweigerechte von F und M und Verwertung der früheren Angaben

A. Schweigerechte

I. Schweigerecht der F

(+), als Beschuldigte (vgl. § 136 Abs. 1, S. 2)

II. Schweigerecht des M

(+), aus § 52 Abs. 1 Nr. 1

B. Verwertung der früheren Angaben der F

- Kein richterliches Protokoll, deshalb ist keine Verlesung möglich; vgl. § 254
- Vorhalt ist stets möglich
- Zeugnis der Verhörsperson

1. Erste Äußerung gegenüber den Polizisten

Verwertbar; zwar keine Belehrung, aber sog. Spontanäußerung

2. Weitere Angaben auf dem Weg

Nicht verwertbar, weil nicht belehrt

3. Angaben bei der StA-Vernehmung

Problem: Zwar belehrt, aber nicht qualifiziert

→ Konsequenz ist umstritten:

E.A.: Angaben dann stets auch unverwertbar

H.A.: Abwägung, ob Beschuldigter von Bindung ausgegangen → hier nicht erkennbar

=> Angaben auch verwertbar, da keine Fortwirkung

Beschuldigter schweigt - Verwertung früherer Angaben:

- 1. P-Verlesung:** Nur nach Belehrung und gem. § 254
- 2. Vorhalt:** Stets möglich
- 3. Zeugnis der
Verhörsperson:** Grds. nur nach Belehrung
(Ausn.: Spontanäußerung /
informativische Befragung; Kenntnis)

C. Verwertung der früheren Angaben des M

- Keine Protokollverlesung, § 252
- Kein Vorhalt (Arg. - Gewissenskonflikt)
- Keine Vernehmung der Verhörsperson
Arg. - Telos von § 252

=> Die Angaben des M sind nicht verwertbar

Frage 3: Schweigerecht der C

(+), aus § 55 (da Beihilfe zur KPV)

Zeuge mit ZVR schweigt - Verwertung früherer Angaben:

1. P-Verlesung: **Nein (gem. § 252)**
2. Vorhalt: **Nein (Arg. - Gewissenskonflikt)**
3. Zeugnis der
Verhörsperson: **Grds. Nein (Arg. - Zweck des § 252)
Ausn.: Ja, bei richterlicher Ver-
nehmung mit Belehrung über
ein bereits bestehendes ZVR
(Strittig)**

Fortsetzung:

Verwertung der früheren Angaben der C

- Keine Protokollverlesung, § 250 S. 2
- Vorhalt stets möglich
- Zeugnis der Verhörsperson
Verwertbar, trotz fehlender Belehrung
Arg. - Rechtskreistheorie

Beweisverwertungsverbote:

→ Gesetzliche Regelung

- Z.B. § 136 a III 2

(§§ 81 a III / 81 c III 5 / 100 d /
100 e VI / 108 II / 161 III /
479 II)

→ Sonst Abwägung:

Contra

- Mat. Wahrheit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Öff. Verfolgungsinteresse

Pro

- Fair trial
(= 20 III GG)

Argumente gegen ein Beweisverwertungsverbot:

- **Legale Erreichbarkeit (hyp. rechtmäßiger Ersatzeingriff)**
- **Sonst Strafverfahren lahmgelegt**
- **Sonstige Disziplinierung von Ermittlungsbeamten**
- **Aufklärung von Schwerekriminalität**
- **Rechtskreis des Beschuldigten unberührt**

Argumente für ein Beweisverwertungsverbot:

- **Verfahrensgarantie oder Grundrechte verletzt**
- **Bewusster Machtmissbrauch durch Ermittlungsbeamte**
(Bzw. Willkür)
- **Beweisqualität gemindert**

Ende

